



Amtsgericht Künzelsau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], Dr. Moessinger & Kollegen PATCMBS, Weinstraße 35, 7430 Metzingen, SA 0021/5-21/2021

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], Dr. Langgass & Dallmayr, Kanzlei 10, 30558 Hannover, SA 0021/5-21/2021

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Künzelsau durch den Direktor des Amtsgerichts Brückner am 15.11.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 42,84 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.12.2020 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 42,84 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Zahlung von weiteren 42,84 € gemäß den §§ 7, 17 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG aus dem Verkehrsunfall am 20.11.2020 in Muldingen verlangen.

Dies gilt auch für die Desinfektionskosten. Dass diese am Markt verlangt werden, ergibt sich schon aus der Vielzahl der von beiden Parteien zitierten Entscheidungen. Dies gilt auch für die Höhe der von den Werkstätten verlangten Entlohnung. Hierbei handelt es sich - zwischenzeitlich - um Allgemeinwissen. Es ist allgemein bekannt, dass COVID-19-Maßnahmen dem Endkunden in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten sind auch erstattungsfähig, da sie objektiv zur Schadensbehebung erforderlich waren. Da die Desinfektion aus Gründen des Arbeitsschutzes zu erfolgen hat, findet ohne Desinfektion auch keine Reparatur statt

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Künzelsau
Schillerstraße 13
74653 Künzelsau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Brückner
Direktor des Amtsgerichts

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Hammer, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle